

281. Neuerlass der Immissionsschutzverordnung für das Feriendorf Reichenbach

Beschluss:

Verordnung zum Schutz vor anlagebedingten Immissionen (Baulärm) und nicht anlagebedingten Immissionen (verhaltensbezogener Lärm) im Markt Nesselwang – Feriendorf Reichenbach

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) v. 10.12.2019 und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) v. 13.12.1982 erlässt der Markt Nesselwang folgende Verordnung:

§ 1 Schutzbereich

- 1) Die Vorschriften gelten für das Feriendorf Reichenbach (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, ausgenommen die Grundstücke Fl.Nr. 1230/1, 1230/2 und 1230/3 (Wertstoffhof, Kläranlage...), Fl.Nr. 3557, 3558, 3559, 3560 u. 1228/5 (Tennisplätze, Sportanlagen, Spielplätze...).
- 2) Die Grenzen des Schutzbereiches sind in einer Karte M 1: 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Schutzbereiches verläuft entlang der Grundstücksgrenze und soweit das Grundstück durchschnitten wird, am inneren Rand der eingezeichneten Grenzlinie.

Anlagebedingte Immissionen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche) die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen, sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.
- 3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie die Richtwerte von 45 dB (A) tagsüber überschreiten. Das Mess- und Beurteilungsverfahren ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung, oder nach Inkrafttreten entsprechender Allg. Verwaltungsvorschriften, nach diesen durchzuführen.
- 4) Im Sinne der Verordnung gilt im Schutzbereich des § 1 als Mittagsruhezeit die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

§ 3 Verbote

- 1) Im Schutzbereich ist es verboten, Anlagen nach § 2 Abs. 2 zu errichten oder zu betreiben, die die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 verursachen.
- 2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für das Läuten von Kirchenglocken oder das Schlagen von Turmuhren, sowie für die gewerbliche Landwirtschaft.

- 3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Vom 07. Januar mit 30. Juni und von 15. September mit 31. Oktober täglich die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie
 2. die Zeit von 1. November mit 20. Dezember von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Nicht anlagebedingte Immissionen

§ 4

Begriffsbestimmungen

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, sowie das Hämmern, das Sägen, das Hacken von Holz, die Reparatur von Fahrzeugen und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten. Ausgenommen davon ist die erforderliche Schneeräumung im Rahmen der Räum- und Streupflicht.
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung liegen vor bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere bei Heckenschneidmaschinen und mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Gartengeräten, soweit sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen.
- 3) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- 4) Sonstige Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.

§ 5

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2) dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- 2) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 6

Vergnügungen

- 1) Die Veranstaltung von öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 4 Abs. 3) oder sonstiger Vergnügungen (§ 4 Abs. 4) sind nur zulässig, wenn sie von unbeteiligten Personen nicht als unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- 2) Die Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 außerhalb geschlossener Räume (Terrasse, Pavillon u.ä.) sind nur mit der Maßgabe des § 6 Abs. 1 und bis 23.00 Uhr zulässig. Einzelfallentscheidungen (z.B. baurechtliche, gaststättenrechtliche oder sonstige Genehmigungsbescheide) gehen dieser Regelung vor.
- 3) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen nach 22.30 Uhr
 - a) bei Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 4 Abs. 3) nicht offengehalten werden.

- b) bei Veranstaltungen sonstiger Vergnügungen (§ 4 Abs. 4) dann nicht offengehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- 4) Für Biergärten gelten die Bestimmungen der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999.

§ 7

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- 1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher) ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht gestört werden.
- 2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kur- und Standkonzerte, bei amtlichen Durchsagen, sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 8

Haustierhaltung

- 1) Haustiere sind so zu halten, dass Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.
- 2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es insbesondere untersagt, Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt im Freien herumlaufen zu lassen.
- 3) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für das Weidevieh, Pferde und Geflügel.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 9

Ausnahmen

- 1) Der Markt Nesselwang kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
- 2) Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Anlagen nach § 2 Abs. 2 im Schutzbereich in den genannten Zeiten errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben lässt, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.
- 2) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt

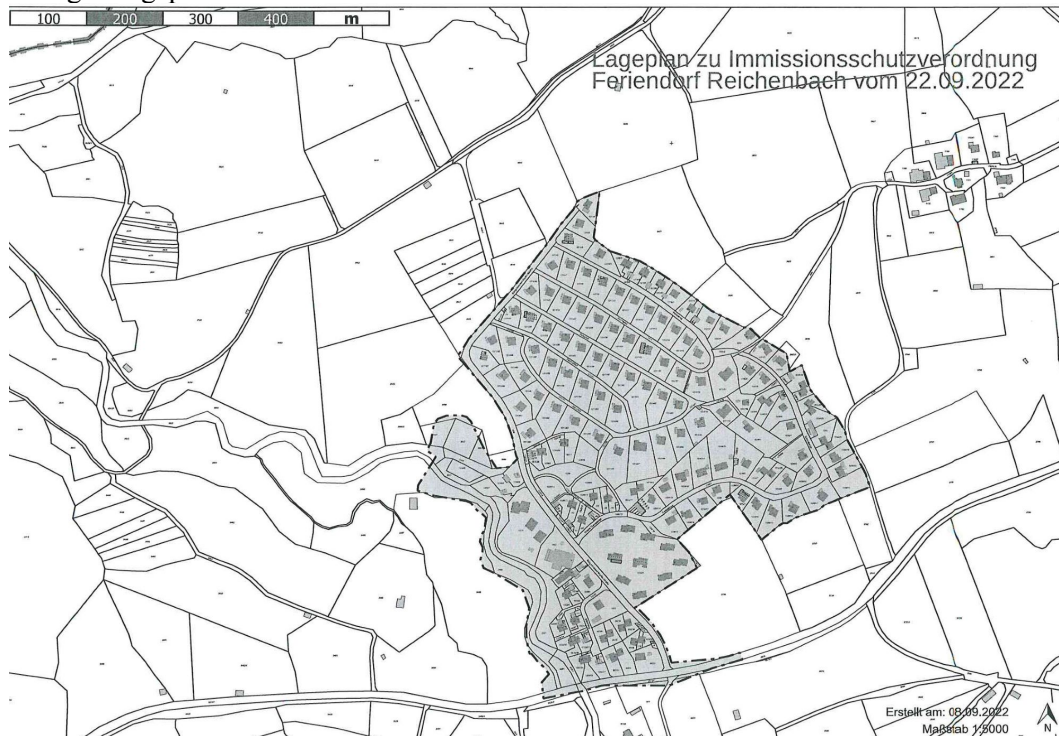
- b) entgegen § 7 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere stört
 - c) entgegen § 8 Haustiere so hält, dass Benutzer anderer Wohnungen durch den von diesen Tieren verursachten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden
 - d) einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 zuwider handelt.
- 3) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LSTVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 6 Abs. 1 unzumutbare Vergnügungen veranstalten
 - b) § 6 Abs. 2 öffentliche oder geschlossene Vergnügungen außerhalb geschlossener Räume nach 23:00 Uhr durchführt
 - c) § 6 Abs. 3 Buchstabe a) bei öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22:30 Uhr öffnet oder geöffnet hält
 - d) § 6 Abs. 3 Buchstabe b) bei sonstigen Vergnügungen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22:30 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräusentwicklung unzumutbar störend wahrnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt bis zum 30.09.2037.

Nesselwang, den
Markt Nesselwang
Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan Schutzbereich



Abstimmungsergebnis: 15 : 0

- a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gab einen kurzen Sachstand zu folgenden Themen:
- Der Viehscheid war wieder eine rundum gelungene Veranstaltung und er dankte hierfür allen Beteiligten, insbesondere der Harmoniemusik und dem Rechlterverband, für ihren Einsatz und das Engagement.
 - Er berichtete, dass der Wochenmarkt auf Wunsch der Händler mit Ende September für dieses Jahr beendet wird und für nächstes Jahr neue Überlegungen bzgl. der Öffnungszeiten getroffen werden.
 - Er gab bekannt, dass am 27.09.2022 die Gründungsversammlung für die neue Bürgerwerkstatt Mobilität stattfindet und lud hierzu alle Interessierten zur Teilnahme ein. Nähere Informationen hierzu sind auf der Homepage des Marktes Nesselwang veröffentlicht.

b) Zweiter Bürgermeister Hans Möst berichtete von seiner Teilnahme an der Verleihung des Bayerischen Denkmalpflegepreises 2022 in München. Hierbei erhielt das „Wohnstallhaus“ in Voglen 2 in der Kategorie private Bauwerke die Auszeichnung in Gold.

c) Marktgemeinderat Peter Schlichtling wies darauf hin, dass auf der Autobahnbeschilderung vor der Ausfahrt Nesselwang bei viel Verkehr ein Hinweis auf die Sperrung des Tunnels Reinertshofen erfolgt. Dadurch fahren dann viele Autofahrer auf der Ausfahrt ab und fahren über und durch Nesselwang weiter. Dies kann nicht im Interesse von Nesselwang sein und er bat deshalb um Auskunft, inwieweit hier der Markt Nesselwang beteiligt wurde. Bürgermeister Pirmin Joas führte hierzu aus, dass der Markt hier im Vorfeld nicht befragt wurde. Trotz Rückfragen bei der Autobahndirektion und der Polizei konnte die Sachlage noch nicht geklärt werden. Eine Überprüfung wurde zugesagt.

Zweiter Bürgermeister Hans Möst stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die braunen touristischen Hinweisschilder entlang der Autobahn teilweise sehr verblasst und unleserlich sind. Eine Überprüfung bzw. Weitergabe an die Autobahndirektion wurde zugesagt.

d) Marktgemeinderat Stephan Abt erkundigte sich nach den Hintergründen bezüglich der Aufstellung der LED-Video-Wall auf dem Parkplatz der Alpshalle in der vergangenen Woche. Hauptamtsleiter Straubinger erläuterte hierzu, dass dies eine Aktion der Allgäuer Zeitung für den Viehscheid war und die Verwaltung für diese Testphase ihr Einverständnis erteilt hat. Mittlerweile wurde die Wall bereits wieder abgebaut.

e) Marktgemeinderätin Andrea Allgaier erkundigte sich nach der Baustelle im Promenadenweg und der hier vorgenommenen Grundwasserableitung. Hierzu erläuterte Bauamtsleiter Uhl, dass diese Ableitung des Grundwassers für die Fundamentierung des Gebäudes erforderlich war und hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu erteilt wurde. Die Ableitung des Grundwassers erfolgt hierbei über den bestehenden Regenwasserkanal in den Mühlbach.